

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

zum Antrag der Steinfelder Kies & Sand GmbH

**auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben
Kiessandtagebau Bühne (Altmark)**

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Steinfelder Sand & Kies GmbH (Antragstellerin) beantragte am 20.07.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne (Altmark). Der vollständige Antrag liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt seit dem 07.08.2023 mit Stand vom 21.06.2021 vor. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und auch für weitere Fragen über das Vorhaben zuständig.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

02.10.2023 bis 01.11.2023

in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Bauamt, Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Freitag 07.30 - 11.30 Uhr

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind weiterhin im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/buehne> abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zum Plan abgeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendung muss hinreichend substantiiert sein, das heißt, die Einwendung muss das betroffene Rechtsgut bezeichnen bzw. zumindest pauschal benennen und die befürchtete Beeinträchtigung sowie den räumlichen Zusammenhang darlegen.

Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der im Land Sachsen-Anhalt nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das LAGB ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- der ausgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält,
- die Anhörung die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen darstellt.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht)
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Schall-Immissionsprognose
- Staub-Immissionsprognose
- Bodensicherungs- und Bewertungskonzept
- Hydrogeologisches Gutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Unterlagen existieren, welche Teil der Rahmenbetriebsplanunterlagen sind. Art und Inhalt des Vorhabens sind in den Rahmenbetriebsplanunterlagen textlich und kartografisch dargestellt.

Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Gewinnung am Standort Bühne (Altmark) erfolgte bisher auf Grundlage von Hauptbetriebsplänen und der Plangenehmigung zur Herstellung eines Baggersees von 6,4 ha.

Die Antragstellerin plant am Standort Bühne (Altmark) die Fortsetzung der Kiessandgewinnung im Nassschnitt, sowie den Neubeginn der Abgrabungsarbeiten im Trockenschnitt durch die Inanspruchnahme bisher unverritzter Flächen. Dazu ist die Erweiterung der bergbaulichen Fläche auf eine Gesamtfläche von 34,5 ha geplant, sowie die mit dem Nassabbau einhergehende Herstellung eines ca. 16,5 ha großen Abbaugewässers. Schließlich soll eine Waldumwandlung (Rodung) auf einer Fläche von ca. 9,9 ha erfolgen.

Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung der Abbaufäche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen bauseitigen und naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung finden Sie über die Homepage des LAGB <https://lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung.